

Scheidungskosten sind keine außergewöhnliche Belastung

Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind Scheidungskosten keine außergewöhnliche Belastung, die das steuerpflichtige Einkommen mindert, denn durch die Scheidung seien die materiellen Existenzgrundlagen nicht gefährdet.

Der BFH bestätigt damit die Auffassung der Finanzverwaltung, die die Scheidungskosten bereits seit 2013 nicht mehr zum Abzug zulässt. Das Abzugsverbot betrifft auch Scheidungsfolgekosten, z. B. für den Rechtsstreit über Unterhalt oder das Umgangsrecht mit Kindern.